

Fragen und Antworten

Kann der Betrieb mit einem Werk­tätigen nach Ablauf eines mit ihm abgeschlossenen befristeten Arbeitsvertrags einen neuen befristeten Arbeitsvertrag abschließen?

Prinzipiell können gemäß § 47 Abs. 1 Buchst. a AGB befristete Arbeitsverträge bis zur Dauer von sechs Monaten abgeschlossen werden, wenn im Betrieb zeitweilig ein hoher Arbeitskräftebedarf besteht. Ein solcher Fall kann z. B. für Handelsbetriebe und Gaststätten zur Sicherung der Urlauberbetreuung während der Saison vorliegen. Es ist aber auch denkbar, daß zur Verwirklichung eines Investitionsvorhabens für eine bestimmte Zeit ein hoher Arbeitskräftebedarf besteht.

Der Betrieb ist darüber hinaus gemäß § 47 Abs. 1 Buchst. b AGB berechtigt, für die erforderliche Zeit befristete Arbeitsverträge mit solchen Aushilfskräften abzuschließen, die für von der Arbeit freigestellte Werk­tätige eingestellt werden müssen. Der typischste Fall hierfür ist die befristete Einstellung von Werk­tätigen für Mütter, die gemäß § 246 AGB nach dem Wochenurlaub ihr Recht auf Freistellung von der Arbeit bis zum 1. Geburtstag des Kindes in Anspruch nehmen. Da immer mehr Mütter von diesem Recht Gebrauch machen, müssen die Betriebe immer wieder neue Aushilfskräfte gewinnen. Ergibt sich die Notwendigkeit, Aushilfskräfte erneut befristet einzustellen, dann ist es effektiver, wenn die Betriebe die bereits befristet eingestellten Arbeitskräfte weiter befristet beschäftigen. Das ist auch für diese Werk­tätigen vorteilhaft, denn sie kennen bereits das Betriebsgeschehen und brauchen sich nicht in ein neues Arbeitsmilieu hineinzufinden.

Grundsätzlich ist daher der Abschluß eines erneuten befristeten Arbeitsvertrags zulässig, soweit die in § 47 Abs. 1 Buchst. a oder b AGB fixierten Voraussetzungen vorliegen.

Diese Möglichkeit entbindet den Betrieb jedoch nicht davon, seinen Pflichten gemäß § 48 Abs. 2 AGB nachzukommen, d. h. die Beschäftigung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zu ermöglichen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. E.S.

In welcher Frist kann der Werk­tätige Einspruch gegen einen Überleitungsvertrag einlegen?

Obwohl ein Überleitungsvertrag i. S. der §§ 51 Abs. 1, 53 AGB nur zustande kommen kann, wenn beide Vertragspartner — also auch der Werk­tätige — damit einverstanden sind, können sich doch nachträglich für den Werk­tätigen Gründe ergeben, die ihn veranlassen, Einspruch gegen den Überleitungsvertrag zu erheben. In § 60 Abs. 2 Satz 2 AGB ist deshalb eine relativ lange Frist von drei Monaten nach Aufnahme der anderen Arbeit vorgesehen, innerhalb der der Einspruch bei der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts eingelegt werden kann.

Diese Einspruchsfrist beginnt wie bei einem Einspruch gegen einen Änderungsvertrag (vgl. Fragen und Antworten, NJ 1978, Heft 4, S. 179) mit der tatsächlichen Aufnahme der Arbeit durch den Werk­tätigen in dem anderen Betrieb. Das ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der im Überleitungsvertrag vereinbarte Zeitpunkt zur Aufnahme der Arbeit und die tatsächliche Arbeitsaufnahme nicht übereinstimmen. So wäre es z. B. denkbar, daß ein Werk­tätiger, der zum 1. August einen Überleitungsvertrag abgeschlossen hat, am 20. Juli erkrankt und für längere Zeit arbeitsunfähig ist. Die für ihn geltende Einspruchsfrist gegen den Überleitungsvertrag beginnt dann also erst, wenn er wieder arbeitsfähig ist und die neue Tätigkeit aufnimmt. S.L.

Wer kann im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Garantieansprüchen die Einholung eines Gutachtens veranlassen und wer trägt die Kosten dafür?

Bei der Beantwortung dieser Frage sind mehrere Fälle zu unterscheiden.

1. Macht ein Käufer Garantieansprüche geltend, dann dürfen keine überspitzten Anforderungen an den Nachweis gestellt werden, daß ein Mangel vorliegt. Der Käufer erfüllt seine Nachweispflicht in der Regel schon dann, wenn er auf Umstände hinweist, die darauf hindeuten, daß die Ware nicht einwandfrei ist. Dazu genügt häufig schon eine allgemeine Beschreibung des Mangels, z. B. in der Form, das Tonbandgerät gäbe Aufnahmen stets verzerrt wieder. Haben der Einzelhandel, die Vertragswerkstatt oder der Hersteller dennoch Zweifel, ob die Ware einen Mangel hat bzw. ob der Mangel von ihnen zu vertreten ist (er kann ja auch vom Käufer verursacht worden sein), bleibt ihnen die Möglichkeit, das Gegenteil zu beweisen. Dazu kann u. U. eine Begutachtung erforderlich sein. Diese ist von ihnen zu veranlassen und zu bezahlen. Wird die Mangelhaftigkeit der Ware festgestellt, sind der Einzelhandel, die Vertragswerkstatt oder der Hersteller zur Zahlung der Kosten für die Begutachtung verpflichtet. Ist dagegen die Ware mangelfrei, muß der Käufer die Kosten ersetzen.

2. Der Käufer kann im Einzelfall auch von sich aus sofort ein Gutachten veranlassen haben, um den Nachweis, daß die Ware mangelhaft ist, von vornherein bekräftigen zu können, obwohl das im allgemeinen nicht nötig ist. Ist die Ware nach dem Gutachten mangelfrei, trägt der Käufer die Kosten dafür. Die Kosten für das Gutachten hat der Käufer auch zu bezahlen, wenn der Einzelhandel, die Vertragswerkstatt oder der Hersteller den Garantieanspruch anerkennen. Da dieser ihnen gegenüber noch nicht geltend gemacht worden war, hatten sie vor Einholung des Gutachtens zur Anerkennung keine Gelegenheit.

3. Haben der Einzelhandel, die Vertragswerkstatt oder der Hersteller nach verantwortungsbewußter Prüfung den vom Käufer geltend gemachten Garantieanspruch abgelehnt und hält der Käufer den Garantieanspruch dennoch für berechtigt, dann kann er trotzdem noch die Erstattung eines Gutachtens veranlassen. Dieses muß er aber auch bezahlen, wenn es der Entscheidung des Einzelhandels, der Vertragswerkstatt oder des Herstellers entspricht. Führt das Gutachten jedoch zur Anerkennung des Garantieanspruchs, hat der Garantieverpflichtete dem Käufer die Kosten des Gutachtens zu ersetzen.

4. Die vorstehend dargestellten Grundsätze treffen auch dann zu, wenn vom Käufer gemäß § 149 Abs. 3 ZGB Ansprüche aus der Garantie nach Ablauf der Garantiezeit geltend gemacht werden, wenn also grobe Pflichtverletzungen des Herstellers oder des Handels Ursache des Mangels sind. In solchen Fällen sind an die Nachweispflicht des Käufers strengere Maßstäbe zu stellen. Er muß bereits Anhaltspunkte dafür anführen können, daß der Mangel durch grobe Pflichtverletzungen hervorgerufen wurde. Diese höheren Anforderungen sind berechtigt, weil es sich bei der Geltendmachung dieser besonderen Ansprüche aus der Garantie um Ausnahmefälle handelt. Dr. H.-W. T.

Wem ist eine wieder gefundene Sache herauszugeben, wenn der für ihren Verlust Verantwortliche dem Eigentümer Ersatz geleistet hat?

Das Eigentum an einer Sache wird durch ihren Verlust nicht berührt, (vgl. §§ 25 ff. ZGB). Hat ein anderer (z. B. der Entleiher gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 ZGB oder der für abhandengekommene Garderobe gemäß § 216 ZGB Verantwortliche) dem Eigentümer den Verlust zu ersetzen,